



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK
Sektion Politische Rechte

Nationalratswahlen vom 20. Oktober 2019

Leitfaden für kandidierende Gruppierungen

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines.....	5
1.1	Wahltermin	5
1.2	Wahlsystem	5
1.3	Sitzzahl der Kantone	5
1.4	Durchführung der Wahlen	5
1.5	Unvereinbarkeiten	6
1.6	Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten.....	6
2	Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	7
2.1	Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen.....	7
2.2	Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen.....	7
3	Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren.....	8
3.1	Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist.....	8
3.2	Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen	9
3.2.1	Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag	9
3.2.2	Namen	9
3.2.3	Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag	10
3.2.4	Wahlannahmeerklärungen.....	10
3.2.5	Verbot von Mehrfachkandidaturen	10
3.3	Bezeichnung der Wahlvorschläge.....	10
3.3.1	Bezeichnung und Stammliste	10
3.3.2	Nummerierung	11
3.4	Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner	11
3.4.1	Mindestanzahl	11
3.4.2	Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum	11
3.4.3	Verbot der Mehrfachunterschrift	12
3.4.4	Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften.....	12
3.4.5	Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags.....	12
3.5	Listenverbindungen	12
3.5.1	Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen	13
3.5.2	Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen.....	13
3.5.3	Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen	13
3.5.4	Überblick.....	13
3.5.5	Wirkung der Listenverbindung	14
3.5.6	Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen.....	14
3.6	Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge	14
3.7	Veröffentlichung der Listen	14
4	Wahlzettel.....	15
4.1	Amtlicher Druck aller Listen	15
4.2	Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel.....	15
4.3	Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck.....	15
5	Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels	16
5.1	Grundsatz	16
5.2	Vorgedruckte Wahlzettel.....	16
5.3	Leere Wahlzettel.....	16
5.4	Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel	16

5.4.1	Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten	16
5.4.2	Auswirkungen der Listenbezeichnung.....	17
6	Ungültige Wahlzettel	18
6.1	Überall ungültige Wahlzettel.....	18
6.2	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	18
6.3	Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren.....	18
7	Stimmabgabe und ihre Erleichterungen	19
7.1	Erleichterungen bei der Stimmabgabe.....	19
7.1.1	Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang	19
7.1.2	Stimmabgabe durch Stellvertretung.....	19
7.1.3	Wanderurnen	19
7.1.4	Weitergehende Erleichterungen	19
7.2	Stimmkanäle.....	20
7.2.1	Briefliche Stimmabgabe.....	20
7.2.2	Elektronische Stimmabgabe	20
8	Feststellung des Wahlergebnisses	21
8.1	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren	21
8.1.1	Wahlprotokolle	21
8.1.2	Mandatsverteilung unter die Listen	21
8.1.2.1	Erste Verteilung	21
8.1.2.2	Verteilung der Restmandate.....	21
8.1.2.3	Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten	21
8.1.2.4	Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten.....	22
8.1.3	Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten	22
8.1.3.1	Reihenfolge	22
8.1.3.2	Losentscheid	22
8.1.4	Verteilung unter die verbundenen Listen.....	22
8.2	Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren	22
8.2.1	Wahlprotokolle	22
8.2.2	Mandatsverteilung.....	22
9	Stille Wahl.....	23
10	Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proporzkantonen.....	24
10.1	Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge.....	24
10.2	Stimmgleichheit	24
10.3	Entfallen einer Ersatzkandidatur	24
11	Ergänzungs- und Ersatzwahlen.....	25
11.1	Ergänzungswahlen in Proporzkantonen	25
11.1.1	Vorschlagsrecht	25
11.1.2	Quorum.....	25
11.1.3	Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts.....	25
11.1.4	Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen.....	25
11.2	Ersatzwahlen in Majorzkantonen.....	25
12	Beschwerdewesen.....	26
12.1	Einreichungsfristen.....	26
12.2	Beschwerdeschrift	26
13	Repräsentation der Frauen	27
13.1	Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien	27

13.2	Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien	28
14	Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen	30
14.1	Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang	30
14.2	Gezielte Vorkumulation.....	30
14.3	Reihenfolge der Kandidaturen.....	30
14.4	Reine Frauenlisten	31
14.5	Listen- und Unterlistenverbindungen.....	31
14.6	Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen	32
14.7	Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten	32
15	Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR	33
16	Weitere Informationen	34
17	Rechtsgrundlagen	35
17.1	Wahlrechtsgrundlagen.....	35
17.2	Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer	35
17.3	Einsatz des elektronischen Stimmkanals	35

Allgemeines

1 Allgemeines

1.1 Wahltermin

Die Gesamterneuerungswahlen zur 51. Legislaturperiode finden am 20. Oktober 2019 und an den Vortagen statt (Art. 19 Bundesgesetz über die politischen Rechte¹, BPR).

1.2 Wahlsystem

Jene sechs Kantone, die nur ein einziges Mitglied in den Nationalrat abordnen (Uri, Obwalden, Nidwalden, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), wählen ihre Abgeordneten nach dem Mehrheitswahlverfahren (Majorzwahlverfahren), die 20 Kantone, welche mehrere Sitze im Nationalrat innehaben (Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura) nach dem Verhältniswahlrecht (Proporzwahlverfahren).

1.3 Sitzzahl der Kantone

Artikel 149 der Bundesverfassung² (BV) bestimmt, dass der Nationalrat aus 200 Abgeordneten des Schweizer Volkes gebildet wird. Die Sitze werden unter die Kantone im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jeder Kanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Aufgrund der Verordnung vom 30. August 2017³ über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates werden die Sitze gemäss Tabelle 1 auf die Kantone verteilt.

Tabelle 1 Sitzzahl der Kantone

1. Zürich	35	14. Schaffhausen	2
2. Bern	24	15. Appenzell A. Rh.	1
3. Luzern	9	16. Appenzell I. Rh.	1
4. Uri	1	17. St. Gallen	12
5. Schwyz	4	18. Graubünden	5
6. Obwalden	1	19. Aargau	16
7. Nidwalden	1	20. Thurgau	6
8. Glarus	1	21. Tessin	8
9. Zug	3	22. Waadt	19
10. Freiburg	7	23. Wallis	8
11. Solothurn	6	24. Neuenburg	4
12. Basel-Stadt	5	25. Genf	12
13. Basel-Landschaft	7	26. Jura	2

1.4 Durchführung der Wahlen

Bei den Nationalratswahlen handelt es sich um eidgenössische Wahlen. Die Kantone sind für die Durchführung besorgt. Sie finden die Wahlverantwortlichen in den Kantonen ab Anfang 2019 auf dem Internet der Bundeskanzlei.⁴

¹ Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte; [SR 161.1](#)

² [SR 101](#)

³ [SR 161.12](#)

⁴ www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen > Nationalratswahlen 2019 > Wahlverantwortliche in den Kantonen

Allgemeines

1.5 Unvereinbarkeiten

Die Unvereinbarkeiten sind in Artikel 144 BV sowie in den Artikeln 14 und 15 des Parlamentsgesetzes⁵ (ParlG) in Verbindung mit Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes⁶ und mit den Artikeln 6–8 und Anhang 1 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung⁷ geregelt. Demnach dürfen dem Nationalrat nicht angehören:

- die von der Bundesversammlung gewählten oder bestätigten Personen (Art. 14 Bst. a ParlG),
- die nicht von der Bundesversammlung gewählten Richterinnen und Richter der eidgenössischen Gerichte (Art. 14 Bst. b ParlG),
- das Personal der zentralen und der dezentralen Bundesverwaltung, der Parlamentsdienste, der eidgenössischen Gerichte, des Sekretariats der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft und der Bundesanwaltschaft sowie die Mitglieder der ausserparlamentarischen Kommissionen mit Entscheidkompetenzen, sofern die spezialgesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 14 Bst. c ParlG),
- die Mitglieder der Armeeleitung (Art. 14 Bst. d ParlG),
- die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe von Organisationen oder von Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. e ParlG),
- Personen, die den Bund in Organisationen oder Personen des öffentlichen oder privaten Rechts vertreten, die nicht der Bundesverwaltung angehören und die mit Verwaltungsaufgaben betraut sind, sofern dem Bund eine beherrschende Stellung zukommt (Art. 14 Bst. f ParlG).

Zu Artikel 14 Buchstaben e und f ParlG haben die Büros von Nationalrat und Ständerat am 17. Februar 2006 gemeinsame Auslegungsregeln und eine nicht abschliessende Liste betroffener Organisationen und Personen verabschiedet, welche am 2. Februar 2018 aktualisiert wurde⁸. Die Auslegungsgrundsätze dienen den Büros, den Entscheid über die Vereinbarkeit oder Unvereinbarkeit einer Tätigkeit mit einem parlamentarischen Mandat zuhanden ihres Rates vorzubereiten. Den Entscheid trifft letztlich der zuständige Rat.

Artikel 15 ParlG hält fest, dass sich betroffene Personen zwischen dem Nationalratsmandat und dem anderen Amt bzw. der anderen Funktion zu entscheiden haben und innerhalb welcher Frist sie dies tun müssen.

1.6 Verwendung von besonders schützenswerten Personendaten

Gemäss dem Grundsatz der Zweckbindung dürfen Personendaten, die für einen Wahlvorschlag gesammelt wurden, nur für die Zwecke des Wahlvorschlags verwendet werden. Die Verwendung dieser besonders schützenswerten Personendaten zu einem anderen Zweck (z. B. Zusendung von Informationen) ist nur dann rechtmässig, wenn die betroffene Person, nach angemessener Information, freiwillig und ausdrücklich dazu einwilligt. Die Person hat zudem jederzeit die Möglichkeit, ihre einmal erteilte Einwilligung zur Verwendung ihrer Personendaten zu anderen Zwecken zu widerrufen (Art. 3, 4 und 12-14 Bundesgesetz über den Datenschutz⁹, DSG).

Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) hat ein Merkblatt zum Einsatz digitaler Kampagnentools zu politischen Zwecken veröffentlicht (www.edoeb.admin.ch > Datenschutz > Dokumentation > Merkblätter > Einsatz digitaler Kampagnentools zu politischen Zwecken). Weitere Informationen betreffend Datenschutz finden Sie auf der Website des EDÖB (www.edoeb.admin.ch).

⁵ Parlamentsgesetz vom 13. Dezember 2002; [SR 171.10](#)

⁶ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997; [SR 172.010](#)

⁷ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998; [SR 172.010.1](#)

⁸ [BBI 2018 1941](#)

⁹ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz; [SR 235.1](#)

Wahlanmeldung

2 Wahlanmeldung in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

2.1 Kandidatur in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahlen

Die sechs Kantone mit Mehrheitswahlverfahren sind frei, in ihrer kantonalen Gesetzgebung stille Wahlen vorzusehen, wenn für ihren einzigen Sitz lediglich eine einzige Kandidatur vorliegt (Art. 47 Abs. 2 BPR). Macht ein Kanton (wie dies bisher Obwalden¹⁰ und Nidwalden¹¹ getan haben) davon Gebrauch, so müssen Kandidaturen in diesem Kanton bis spätestens am Montag, 2. September 2019, bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde angemeldet worden sein.

2.2 Kandidatur in Majorzkantonen ohne Möglichkeit stiller Wahlen

In Majorzkantonen, deren Gesetzgebung keine stille Wahl ermöglicht (2015 waren dies Uri, Glarus, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden), entfällt dieser Anmeldetermin. In diesen Kantonen kann für jede wählbare Person gestimmt werden (Art. 47 Abs. 1 BPR).

Neu können diese Majorzkantone alle Kandidaturen, die der kantonalen Wahlbehörde bis zum 2. September 2019 gemeldet worden sind, elektronisch und im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen. Dabei müssen die Kandidierenden mindestens folgende Angaben machen:

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Zugehörigkeit zu einer Partei beziehungsweise zu einer politischen Gruppierung;
- Beruf.

¹⁰ Gesetz des Kantons Obwalden vom 17. Februar 1974 über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz, [GDB 122.1](#)), Art. 53a Abs. 4.

¹¹ Einführungsgesetz des Kantons Nidwalden vom 27. Mai 2009 zur Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte (EG BPR, [NG 131.1](#)), Art. 2.

Wahlanmeldung

3 Wahlanmeldung in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

3.1 Wahlanmeldeschluss und Bereinigungsfrist

Die Kantone mit Verhältniswahlverfahren bestimmen jeweils einen der vier Montage zwischen dem 1. August und dem 31. August 2019 als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss, an welchem sämtliche Kandidaturen bei der für die Wahlorganisation zuständigen Behörde eingetroffen sein müssen (Art. 21 Abs. 1 und 2 BPR). Früher konnte der Kanton auch einen Montag im September als letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss bestimmen. Mit dem Inkrafttreten der Änderung des BPR am 1. November 2015 muss es neu ein Montag im August sein.

Am zweiten darauf folgenden Montag oder, falls das kantonale Recht die verkürzte Frist vorsieht, bereits am ersten darauf folgenden Montag müssen sämtliche Bereinigungen (Ersatzkandidaturen, Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Listenverbindungserklärungen) bei derselben Behörde eingereicht sein. Nach diesem Termin dürfen an den Wahlvorschlägen keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden (Art. 29 und 31 BPR).

Von den 2019 verbleibenden 20 Proporzwahlkreisen sahen 2015 die 11 Kantone BE, LU, FR, SO, GR, AG, TG, TI, VS, GE und JU zur Bereinigung der Wahlvorschläge die siebentägige und die acht Kantone SZ, ZG, BS, BL, SH, SG, VD und NE die 14-tägige Frist vor. Im Kanton ZH betrug die Bereinigungsfrist 2015 18 Tage.

Verschiedene Faktoren können in manchen Kantonen den Zeitdruck für die Bereinigung der Wahlvorschläge erheblich verschärfen. Ob und wenn ja welche Kantone infolgedessen die Bereinigungsfrist auf 14 Tage erstrecken und den Wahlanmeldeschluss gegenüber 2015 vorverlegen, lässt sich erst Ende März 2019 einigermaßen verlässlich abschätzen (Art. 8a VPR¹²). Die nachfolgende Tabelle 2 erlaubt es jedoch, alle für die Tätigkeiten der Parteien und Gruppierungen wichtigen Termine für jeden Kanton genau abzulesen, sobald er den letzten Termin für den Wahlanmeldeschluss sowie die Bereinigungsfrist bestimmt hat:

Tabelle 2: Wahlanmeldung und Listenbereinigung

Schritt	Wochentag	Falls Wahlanmeldeschluss am			
		5.8.	12.8.	19.8.	26.8.
Eintreffen der Wahlvorschläge (Art. 21 BPR) bis	Montag	5.8.	12.8.	19.8.	26.8.
Streichung von innerkantonal mehrfach vorgeschlagenen (Art. 27 Abs. 1 BPR)	Dienstag	6.8.	13.8.	20.8.	27.8.
Streichung von interkantonal mehrfach vorgeschlagenen durch die Bundeskanzlei (Art. 27 Abs. 2 BPR)	Donnerstag	8.8.	15.8.	22.8.	29.8.
Behebung von Mängeln ¹³ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei verkürzter Bereinigungsfrist (7 Tage)	Montag	12.8.	19.8.	26.8.	2.9.
Behebung von Mängeln ¹³ (Art. 29 BPR); Listenverbindungen (Art. 31 BPR) bei normaler Bereinigungsfrist (14 Tage)	Montag	19.8.	26.8.	2.9.	9.9.

¹² Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte; [SR 161.11](#)

¹³ Z. B. Korrektur fehlerhafter oder Ergänzung fehlender Angaben, Ersatzkandidaturen.

Wahlanmeldung

3.2 Einreichung der Wahlvorschläge: Kandidaturen

3.2.1 Mindestangaben auf dem Wahlvorschlag

Die Kandidierenden müssen auf dem Wahlvorschlag mindestens folgende Angaben machen (Art. 22 Abs. 2 BPR):

- Amtliche Namen und Vornamen;
- Namen und Vornamen, unter dem die Person politisch oder im Alltag bekannt ist;
- Geschlecht;
- Geburtsdatum;
- Wohnadresse einschliesslich Postleitzahl;
- Heimatorte einschliesslich ihrer Kantonszugehörigkeit;
- Beruf.

3.2.2 Namen

Mit dem Inkrafttreten der Änderung des BPR am 1. November 2015 müssen neu bei den Nationalratswahlen die amtlichen Vor- und Nachnamen sowie die Vor- und Nachnamen, unter denen die Person politisch oder im Alltag bekannt ist, auf dem Wahlvorschlag angegeben werden. Dies soll die Kontrolle auf Mehrfachkandidaturen vereinfachen.

Bei den Namen der Kandidierenden ist auf folgende Punkte zu achten:

- Bei den amtlichen Namen und Vornamen handelt es sich um die Namen, die im Register der Gemeindeverwaltung aufgeführt sind. Das kantonale Recht bestimmt dabei die Fristen für das Meldewesen zwischen den Registern.
- Bei den amtlichen Namen und Vornamen gibt es keine Auswahl zwischen verschiedenen Schreibweisen, auch nicht betreffend Bindestrich oder Umlaute. Der Name aus dem Register gilt.
- Künstlernamen können dem Namen, unter dem eine Person politisch oder im Alltag bekannt ist, hinzugefügt werden.
- Seit dem 1. Januar 2013 ist das neue Namensrecht des Zivilgesetzbuches in Kraft. Neurechtlich gilt der Grundsatz eines einzigen Namens. Die altrechtlich gebildeten Doppelnamen bleiben aber weiterhin für die Nationalratswahlen gültig. Auch hierbei ist der im Register eingetragene Name massgebend.

Beispiele:

- a) Frau Hedwig Marta Muster hat Herrn Hans Beispiel 2011 geheiratet. Sie hat ihren Ledignamen dem Familiennamen von Herrn Beispiel vorangestellt und heisst nun amtlich Hedwig Marta Muster Beispiel. Auf dem Wahlvorschlag muss sie diesen Namen als amtlichen Namen angeben, ein Bindestrich zwischen Muster und Beispiel ist nicht einzufügen.

Im Alltag wird sie Hedi Muster genannt. Es handelt sich hierbei um den Vornamen und Namen, unter welchen sie im Alltag bekannt ist. Diese muss sie auf dem Wahlvorschlag ebenfalls angeben.
- b) Herr Peter Meier ist im Register als Peter Meier aufgeführt. Er kann nicht als Peter Mayer kandidieren. Die Schreibweise im Register ist verbindlich. Da er im Alltag auch als Peter Meier bekannt ist, trägt er auf dem Wahlvorschlagsformular zwei Mal Peter Meier ein.
- c) Anne Barbara Jowäger ist unter diesem Namen im kommunalen Register aufgeführt. Dies ist also ihr amtlicher Name. Im Alltag wird sie Anne Bäbi genannt. Als Vornamen und Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt ist, führt sie also Anne Bäbi Jowäger auf.

Wahlanmeldung

- d) Marie Madeleine Martin ist politisch unter dem Namen Madeleine M. Martin bekannt. Als amtlichen Namen führt sie Marie Madeleine Martin auf, als Namen, unter dem sie politisch oder im Alltag bekannt ist, Madeleine M. Martin.
- e) Herr Stefano Weber ist als Sänger unter dem Künstlernamen Fortissimo bekannt. Er kann seinen Künstlernamen für die Kandidatur zu den Nationalratswahlen nutzbar machen, aber nur als Zusatz zum Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist. Er schreibt also beim Namen, unter dem er politisch oder im Alltag bekannt ist: Stefano Weber (Fortissimo). Nicht zulässig ist eine Kandidatur einzig unter dem Künstlernamen.

3.2.3 Anzahl Kandidaturen pro Wahlvorschlag

Ein Wahlvorschlag darf nur so viele Namen enthalten, als im Wahlkreis (= Kanton) insgesamt Sitze zu besetzen sind (Art. 22 Abs. 1 BPR).

3.2.4 Wahlannahmeerklärungen

Jede kandidierende Person muss schriftlich bestätigen, dass sie den Wahlvorschlag annimmt. Andernfalls ist ihr Name zu streichen (Art. 22 Abs. 3 BPR).

3.2.5 Verbot von Mehrfachkandidaturen

Jede kandidierende Person darf nur auf einem einzigen Wahlvorschlag figurieren (Art. 27 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag des gleichen Kantons, so muss sie durch die für die Wahlorganisation zuständige kantonale Behörde von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf sämtlichen Wahlvorschlägen gestrichen werden (Art. 27 Abs. 1 BPR).

Steht der Name einer kandidierenden Person samt ihrer Wahlannahmeerklärung auf mehr als einem Wahlvorschlag verschiedener Kantone, so muss sie durch die Bundeskanzlei von Gesetzes wegen ohne Rücksprache auf dem zweiten und allen folgenden Wahlvorschlägen gestrichen werden. Massgebend ist der Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge von den Kantonen bei der Bundeskanzlei eingereicht werden (Art. 27 Abs. 2 BPR).

Neu wird eine nach der Bereinigung der Wahlvorschläge entdeckte Mehrfachkandidatur auf allen betroffenen Listen für ungültig erklärt. Die Ungültigerklärung wird durch den Kanton vorgenommen, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf mehr als einer Liste des Kantons steht, und von der Bundeskanzlei, wenn die- oder derselbe Vorgeschlagene auf Listen mehrerer Kantone steht. Wenn möglich, werden die Namen von solchen Personen von den Listen gestrichen, bevor diese bekanntgemacht werden. Ist dies nicht mehr möglich, wird die Ungültigerklärung der Kandidatur unter Angabe des Grundes umgehend elektronisch sowie im Amtsblatt aller betroffenen Kantone und im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 32a BPR).

3.3 Bezeichnung der Wahlvorschläge

3.3.1 Bezeichnung und Stammliste

Jeder Wahlvorschlag muss eine Bezeichnung tragen, die ihn klar von den übrigen Wahlvorschlägen unterscheidet. Wenn Wahlvorschläge mit identischen Elementen in der Hauptbezeichnung miteinander verbunden werden sollen, müssen die beteiligten Gruppierungen einen Wahlvorschlag als Stammliste bezeichnen (Art. 23 BPR, Art. 8c Abs. 3 VPR). Dieser werden Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln zugerechnet.

Wahlanmeldung

Bei rein regional unterschiedenen Listen muss keine Stammliste angegeben werden. Die Zusatzstimmen auf ungenügend bezeichneten Wahlzetteln werden jener Liste zugezählt, in deren Region der Wahlzettel abgegeben wurde (Art. 37 Abs. 2 BPR).

3.3.2 Nummerierung

Zusätzlich erhält jeder Wahlvorschlag von der für die Wahlorganisation zuständigen kantonalen Behörde nach der Bereinigung eine Ordnungsnummer zugeteilt (Art. 30 Abs. 2 BPR). Nach welchen Kriterien die Listen nummeriert werden (z. B. Stimmenstärke bei den letzten Nationalratswahlen, Losentscheid, chronologisch nach Einreichung der Wahlvorschläge), bestimmt sich nach kantonalem Recht.

3.4 Einreichung der Wahlvorschläge: Unterzeichnerinnen und Unterzeichner

3.4.1 Mindestanzahl

Jeder Wahlvorschlag muss von einer Mindestzahl Stimmberechtigter mit politischem Wohnsitz im Wahlkreis (= Kanton) eigenhändig unterzeichnet sein (Art. 24 Abs. 1 BPR). Diese Mindestzahl ist auf die Sitzzahl des Kantons abgestimmt und beträgt:

Tabelle 3: Unterzeichnungsquoten pro Wahlvorschlag

1.	Zürich	400	11.	St. Gallen	200
2.	Bern	400	12.	Graubünden	100
3.	Luzern	100	13.	Aargau	200
4.	Schwyz	100	14.	Thurgau	100
5.	Zug	100	15.	Tessin	100
6.	Freiburg	100	16.	Waadt	200
7.	Solothurn	100	17.	Wallis	100
8.	Basel-Stadt	100	18.	Neuenburg	100
9.	Basel-Landschaft	100	19.	Genf	200
10.	Schaffhausen	100	20.	Jura	100

Hinweis: Reicht die gleiche Partei oder Gruppierung im Listen- oder Unterlistenverbund je einen Wahlvorschlag A, B und C ein, so muss jeder dieser Wahlvorschläge von der Mindestzahl Stimmberechtigter je nach Kanton unterzeichnet sein. Im Kanton Zürich wären dies 400 Unterzeichnerinnen und Unterzeichner für den Wahlvorschlag A, 400 für den Wahlvorschlag B und 400 für den Wahlvorschlag C.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für registrierte Parteien, welche für den betreffenden Kanton im Nationalrat vertreten sind oder bei der Nationalratswahl 2015 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht haben (Art. 24 Abs. 3 BPR; vgl. Ziffer 3.4.2).

Die kandidierenden Gruppierungen müssen sich beim Kanton informieren, ob sie die Stimmrechtsbescheinigungen bei den Gemeinden selbst einholen müssen oder ob der Kanton dies übernimmt.

3.4.2 Administrative Erleichterungen beim Unterzeichnungsquorum

Eine politische Partei ist vom Beibringen von Unterschriften gemäss dem Unterschriftenquorum nach Ziffer 3.4.1 befreit, wenn sie die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt:

Wahlanmeldung

- Sie hat sich bis spätestens am 31. Dezember 2018 bei der Bundeskanzlei ordnungsgemäss registrieren lassen (Art. 24 Abs. 3 und Art. 76a BPR, vgl. die Liste unter www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Parteienregister > Registrierte Parteien).
- Sie ist in der ablaufenden Amtsdauer für den Kanton im Nationalrat vertreten oder hat bei der Gesamterneuerungswahl für den Nationalrat von 18. Oktober 2015 im Kanton mindestens drei Prozent der Stimmen erreicht (Art. 24 Abs. 3 BPR).

Eine Partei, die diese zwei Bedingungen erfüllt, muss nur die rechtsgültigen Unterschriften aller Kandidatinnen und Kandidaten sowie der präsidierenden und der geschäftsführenden Personen der Kantonalpartei einreichen (Art. 24 Abs. 4 BPR). Dies gilt für alle Wahlvorschläge der Partei im Wahlkreis.

Bereits im Parteienregister eingetragene Parteien kommen jedoch nur in den Genuss der Erleichterungen, wenn sie der Bundeskanzlei bis spätestens zum 1. Mai 2019 alle seit ihrer Eintragung im Parteienregister eingetretenen Änderungen ihrer Statuten, ihres Namens, ihres Sitzes und der Namen und Adressen der präsidierenden und geschäftsführenden Personen ihrer Bundespartei gemeldet haben (Art. 24 Abs. 3 und 4 und Art. 76a BPR; Art. 4 VPart¹⁴).

Kantonalparteien können nur dann auf das Beibringen der Unterschriftenquoren und das Einholen der entsprechenden Stimmrechtsbescheinigungen verzichten, wenn sie sich vergewissert haben, dass sich ihre Bundespartei rechtzeitig und rechtsgültig ins Parteienregister der Bundeskanzlei hat eintragen lassen.

Die frühere dritte Bedingung, dass eine Partei im Kanton nur eine einzige Liste einreichen darf, um von den Erleichterungen zu profitieren, ist mit der Änderung des BPR vom 26. September 2014 gestrichen worden.

3.4.3 Verbot der Mehrfachunterschrift

Niemand kann mehr als einen Wahlvorschlag gültig unterzeichnen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

3.4.4 Unmöglichkeit des Rückzugs erteilter Unterschriften

Niemand kann seine Unterschrift zur Unterstützung eines eingereichten Wahlvorschlags zurückziehen (Art. 24 Abs. 2 BPR).

3.4.5 Vertreterin oder Vertreter des Wahlvorschlags

Sofern die Unterzeichnenden nichts anderes bestimmen, gilt die erstunterzeichnende Person als Bevollmächtigte im Umgang mit den Behörden, die zweitunterzeichnende als deren Stellvertreterin oder Stellvertreter (Art. 25 BPR). Die Vertreterin bzw. der Vertreter sowie die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter müssen im Wahlkreis stimmberechtigt sein und dürfen nur einen Wahlvorschlag vertreten bzw. stellvertreten. Auch bei miteinander unterverbundenen Listen muss jede Liste je eine/n eigene/n Vertreter/in sowie eine/n eigene/n Stellvertreter/in bestimmen.

3.5 Listenverbindungen

Eine Gruppe miteinander verbundener Listen wird bei der Verteilung der Mandate gegenüber den anderen Listen als eine einzige Liste behandelt. Zuerst werden die Anzahl Mandate, die der Gruppe der verbundenen Listen zustehen, ermittelt und in einer zweiten Verteilung auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

¹⁴ Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister; [SR 161.15](#)

Wahlanmeldung

3.5.1 Unbeschränkte Zulassung von Listenverbindungen

Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären. Das Anmelden solcher Listenverbindungen ist bis spätestens zum Ende der im jeweiligen Kanton geltenden Bereinigungsfrist (14 oder 7 Tage nach Wahlanmeldeschluss, Art. 29 Abs. 4 BPR) möglich. Listenverbindungserklärungen sind unwiderruflich (Art. 31 Abs. 3 BPR). Im Anhang zur Verordnung über die politischen Rechte (VPR) ist ein neutrales Musterformular für Listenverbindungen enthalten.

Die Kantone können dieses Musterformular übernehmen oder eigene Formulare erstellen, die mindestens die Angaben des Musterformulars enthalten (Art. 8e Abs. 1 VPR).

3.5.2 Beschränkte Zulassung von Unterlistenverbindungen

Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien möglich, Unterlistenverbindungen nur zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Liste kann innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eine Unterlistenverbindung eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht. Ausser im Fall rein regional unterschiedener Listen muss bei Listen mit gleichem Hauptnamen eine Stammliste bestimmt werden (vgl. Ziff. 3.3.1).

3.5.3 Unzulässigkeit von Unter-Unterlistenverbindungen

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

3.5.4 Überblick

Nach dem geltenden Recht können also Listen bei den Nationalratswahlen wie folgt verbunden werden:

Tabelle 4: Überblick Listen- und Unterlistenverbindungen

Verbindungsstufe	Überparteilich	Innerparteilich
Listenverbindung	unbeschränkt zulässig	unbeschränkt zulässig
Unter-Listenverbindung	beschränkt zulässig a. nur bei gemeinsamem Listenhauptnamen b. zur Unterscheidung von: <ul style="list-style-type: none"> • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Gruppierungen 	beschränkt zulässig zur Unterscheidung von: <ul style="list-style-type: none"> • Region • Alter • Geschlecht • Flügeln der Partei
Voraussetzung	unzulässig für alle anderen Zwecke Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden	unzulässig für alle anderen Zwecke Bezeichnung einer Liste als Stammliste in allen Fällen, in denen sich die Listen nicht nach regionalen Kriterien unterscheiden
Unter-Unter-Listenverbindung	unzulässig	unzulässig

Wahlanmeldung

3.5.5 Wirkung der Listenverbindung

Bei der Verteilung der Mandate auf die Listen wird zuerst die Verteilungszahl berechnet: Die Zahl der gültigen Parteistimmen aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu vergebenden Mandate geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl heisst Verteilungszahl.

Anschliessend werden jeder Liste so viele Mandate zugeteilt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmzahl enthalten ist (vgl. Ziff. 8.1.2).

Gehen Parteien oder Gruppierungen eine Listenverbindung ein, kommen die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, ihnen zugute.

Beispiel:

Die Partei A hat eine Stimmzahl von 4121

Die Partei B hat eine Stimmzahl von 3912

Die Verteilungszahl beträgt 500

Ohne Listenverbindung erhält die Partei A $4121 : 500 = 8$ Mandate; Rest = 121

Ohne Listenverbindung erhält die Partei B $3912 : 500 = 7$ Mandate; Rest = 412

Verloren gehen also der Partei A: 121 Stimmen

Verloren gehen also der Partei B: 412 Stimmen

> Total verlorene Stimmen 533 Stimmen

Bei Listenverbindung werden die Stimmen beider Parteien vorerst zusammengezählt, nämlich $4121 + 3912 = 8033$.

Hierauf wird die Gesamtstimmzahl 8033 durch die Verteilungszahl 500 dividiert; das ergibt 16 Mandate, also zugunsten beider Parteien zusammen insgesamt 1 Mandat mehr als ohne Listenverbindung. Mit andern Worten: statt 533 gehen nur 33 Stimmen verloren.

3.5.6 Bekanntgabe aller Listen- und Unterlistenverbindungen

Die Kantone müssen die Listen- und Unterlistenverbindungen im kantonalen Amtsblatt veröffentlichen und auf allen Wahlzetteln mit Vordruck der an den Verbindungen beteiligten Gruppierungen vermerken (Art. 32 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 1 BPR).

3.6 Beschwerdeinstanz betreffend Wahlvorschläge

Zuständig für die erstinstanzliche Entscheidung über Beschwerden gegen behördliche Verfügungen im Vorschlagsverfahren ist die Kantonsregierung (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR; vgl. Ziff. 12).

3.7 Veröffentlichung der Listen

Die Kantonsregierung hat die Listen mit ihren Bezeichnungen im kantonalen Amtsblatt zu veröffentlichen. Bei verbundenen Listen muss sie die Listen- sowie allfällige Unterlistenverbindungen bekanntmachen (Art. 32 Abs. 1 BPR).

Wahlzettel

4 Wahlzettel

4.1 Amtlicher Druck aller Listen

Die Proporzkantone sind verpflichtet, alle Listen in Form eines Wahlzettels den Wählerinnen und Wählern zwischen dem 22. und 29. September 2019 zukommen zu lassen. Zusätzlich muss allen Stimmberechtigten ein leerer Wahlzettel zugestellt werden (Art. 33 Abs. 2 BPR).

Die Majorzkanzone lassen sämtlichen Stimmberechtigten zwischen dem 22. und dem 29. September 2019 einen Wahlzettel zukommen (Art. 48 BPR).

4.2 Ungültigkeit ausseramtlicher Wahlzettel

Gültig sind nur amtliche Wahlzettel, d.h. keine Gruppierung kann Wahlzettel selber gültig herstellen (Art. 38 Abs. 1 Bst. b und Art. 49 Abs. 1 Bst. b BPR).

4.3 Bezug zusätzlicher Wahlzettel mit Vordruck

Unterzeichnerinnen und Unterzeichner können bei den Staatskanzleien der Kantone mit Verhältniswahlverfahren zusätzliche amtliche Wahlzettel mit dem Vordruck ihrer jeweiligen Liste(n) zum Selbstkostenpreis beziehen (Art. 33 Abs. 3 BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5 Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.1 Grundsatz

Die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren können sich bei der Wahl entweder für einen vorgedruckten Wahlzettel entscheiden oder einen leeren Wahlzettel ganz oder teilweise mit den Namen der Vorgeschlagenen ausfüllen, welche auf irgendeiner der veröffentlichten Listen ihres Kantons stehen (Art. 35 BPR).

Die Wählerinnen und Wähler in den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren können den Namen und die Angaben, die zur Identifikation der Person nötig sind, einer oder eines Schweizer Stimmberechtigten auf den Wahlzettel schreiben (Art. 47 Abs. 1 BPR). Kennt das kantonale Recht des Majorzkantons die Möglichkeit der stillen Wahl, können die Wählerinnen und Wähler das Feld neben dem Namenszug der Kandidatin oder des Kandidaten ankreuzen.

5.2 Vorgesdruckte Wahlzettel

An den vorgedruckten Wahlzetteln können die Wählerinnen und Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren handschriftlich Streichungen, Änderungen oder Ergänzungen vornehmen (Art. 35 Abs. 2 und 3 BPR). Auf diese oder jene Art können also die Stimmberechtigten folgendermassen wählen:

- die Liste unverändert einlegen;
- Namen von Vorgeschlagenen streichen;
- Namen von Vorgeschlagenen zweimal hinschreiben (= kumulieren). Gänsefüsschen, "dito", "idem" und dergleichen sind dabei jedoch ungültig;
- Kandidatennamen von anderen Listen auf ihren Wahlzettel übernehmen (= panaschieren).

In den Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren haben die Wählerinnen und Wähler diese Möglichkeiten nicht.

5.3 Leere Wahlzettel

Leere Wahlzettel sind handschriftlich auszufüllen. Die Wählerinnen und Wähler in Proporzkantonen können auch hier panaschieren und kumulieren (Art. 35 Abs. 1 und 3 BPR; vgl. Ziffer 5.2).

5.4 Gemeinsame Regeln gedruckte und leere Wahlzettel

5.4.1 Höchstzahl gültig wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten

Im Maximum darf jede Wählerin und jeder Wähler in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als im Kanton Nationalratsmandate zu besetzen sind. Enthält ein Wahlzettel mehr Namen, als Sitze zu vergeben sind, so werden neu die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen gestrichen (Art. 38 Abs. 3 BPR).

In Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren darf der Wahlzettel nur einen Namen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR) bzw. in Majorzkantonen mit Möglichkeit stiller Wahl darf nur eine Kandidatin oder ein Kandidat angekreuzt werden, ansonsten ist der Wahlzettel ungültig (Art. 50 Abs. 3 Bst. b BPR).

Gültig wählen: Ausfüllen des Wahlzettels

5.4.2 Auswirkungen der Listenbezeichnung

Stehen in Proporzkantonen auf dem Wahlzettel Namen, die auf keiner Liste figurieren, fallen sie ausser Betracht. Diese Linien werden nur als Zusatzstimmen gerechnet, wenn die Liste eine Bezeichnung oder Ordnungsnummer trägt (Art. 37 Abs. 1 und 3 BPR).

Ungültige Wahlzettel

6 Ungültige Wahlzettel

6.1 Überall ungültige Wahlzettel

Ungültig sind sowohl in Kantonen mit Mehrheits- als auch in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren (Art. 38 und 49 BPR):

- nichtamtliche Wahlzettel;
- Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert worden sind;
- Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten.

Zudem gelten die Ungültigkeitsgründe, die mit dem kantonalen Verfahren (Stimmcouvert, Kontrollstempel, usw.) zusammenhängen, auch für die Nationalratswahlen (Art. 38 Abs. 4 und Art. 49 Abs. 2 BPR).

Für den Einsatz des elektronischen Stimmkanals umschreibt das Recht des durchführenden Kantons die Voraussetzungen für die gültige Stimmabgabe respektive die Ungültigkeitsgründe (Art. 38 Abs. 5 und Art. 49 Abs. 3 BPR).

6.2 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind bei Mehrheitswahlen Wahlzettel ungültig, die Namen mehrerer Personen enthalten (Art. 49 Abs. 1 Bst. a BPR).

In Majorzkantonen mit der Möglichkeit stiller Wahl sind zudem ungültig (Art. 50 Abs. 3 BPR):

- Stimmen, die auf nicht vorgedruckte Kandidaturen lauten und
- Stimmzettel, auf denen mehr als eine Kandidatur angekreuzt ist.

6.3 Ungültige Wahlzettel in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

Zusätzlich zu den unter Ziffer 6.1 aufgeführten Gründen sind Wahlzettel bei Verhältniswahlen ungültig, wenn sie keinen Namen eines gültigen Kandidaten des Wahlkreises enthalten (Art. 38 Abs. 1 Bst. a BPR).

So ist z. B. ein Wahlzettel ohne Vordruck, bei dem nur die Listenbezeichnung oder die Ordnungsnummer angebracht wurde, aber keine Kandidatinnen oder Kandidaten, ungültig.

Wenn auf einem Wahlzettel mit Vordruck alle Kandidatinnen und Kandidaten gestrichen, aber keine anderen hinzugefügt wurden, ist der Wahlzettel ebenfalls ungültig.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7 Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.1 Erleichterungen bei der Stimmabgabe

Das Bundesgesetz über die politischen Rechte ermöglicht allen Stimmberechtigten voraussetzungslos die briefliche und eine vorzeitige Stimmabgabe (Art. 7 und 8 BPR); zudem haben verschiedene Kantone die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Stellvertretung eingeführt (Art. 5 Abs. 6 BPR).

7.1.1 Vorzeitige Stimmabgabe: Minimalumfang

Die Kantone müssen die vorzeitige Stimmabgabe mindestens an zwei der vier letzten Tage vor dem Wahltag ermöglichen. Zu diesem Zweck hat das kantonale Recht vorzusehen, dass alle oder einzelne Urnen während einer bestimmten Zeit geöffnet sind oder dass die Stimmberechtigten den Stimmzettel in einem verschlossenen Umschlag bei einer Amtsstelle abgeben können (Art. 7 Abs. 1 und 2 BPR).

7.1.2 Stimmabgabe durch Stellvertretung

Stellvertretung ist für eidgenössische Abstimmungen und Wahlen zulässig, sofern das kantonale Recht sie für die kantonalen Abstimmungen und Wahlen vorsieht (Art. 5 Abs. 6 BPR). Stimmabgabe durch Stellvertretung meint einzig den Botengang, nicht das Ausfüllen des Stimmzettels. Wer nicht wegen Invalidität schreibunfähig ist (Art. 5 Abs. 6 zweiter Satz und Art. 6 BPR), muss seinen Wahlzettel in jedem Fall selber und eigenhändig ausfüllen.

7.1.3 Wanderurnen

Die Kantone ZH¹⁵, SZ¹⁶, AI¹⁷ und SG¹⁸ ermöglichen ihren Gemeinden die Einführung von Wanderurnen (Urnen, die nach bestimmtem Zeitplan in der Gemeinde kursieren). Der Kanton SZ ermöglicht die Wanderurne in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, während in den Kantonen FR¹⁹, VD²⁰ und NE²¹ auf Bestellung hin eine Abordnung des Stimmbüros die Stimmen von Kranken, Invaliden und Betagten individuell einsammelt.

7.1.4 Weitergehende Erleichterungen

Wo die Kantone die vorzeitige Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen, gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen (Art. 7 Abs. 3 BPR). Verbreitet sind heute Gemeindebriefkästen für die Stimmabgabe.

¹⁵ Gesetz vom 1. September 2003 über die politischen Rechte des Kantons Zürich ([LS 161](#)), Art. 15 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 2.

¹⁶ Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970 des Kantons Schwyz ([SRSZ 120.100](#)), Art. 21 Abs. 3.

¹⁷ Verordnung vom 23. Oktober 2017 über die Urnenabstimmungen ([GS 160.010](#)), Art. 7 Abs. 3.

¹⁸ Gesetz vom 4. Juli 1971 über die Urnenabstimmung des Kantons St.Gallen ([sGS 125.3](#)), Art. 14 und 29 Abs. 3 und 4.

¹⁹ Gesetz vom 6. April 2001 über die Ausübung der politischen Rechte des Kantons Freiburg ([SGF 115.1](#)), Art. 19.

²⁰ Loi du 16 mai 1989 sur l'exercice des droits politiques des Kantons Waadt ([RSV 160.01](#)), Art. 17d.

²¹ Loi du 17 octobre 1984 sur les droits politiques des Kantons Neuenburg ([RSN 141](#)), Art. 24.

Stimmabgabe und ihre Erleichterungen

7.2 Stimmkanäle

7.2.1 Briefliche Stimmabgabe

Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der nach kantonalem Recht zur gültigen Stimmabgabe nötigen Unterlagen (Art. 8 Abs. 2 BPR).

Die Kantone haben für ein einfaches Verfahren der brieflichen Stimmabgabe zu sorgen (Art. 8 Abs. 1 BPR).

Die briefliche Stimmabgabe ist unabhängig davon gültig, ob die Stimme im Inland oder im Ausland einer Poststelle übergeben worden ist.

Wo Kantone die briefliche Stimmabgabe in weiterem Umfang vorsehen (z. B. Gemeindebriefkästen; Art. 7 Abs. 3 BPR), gilt dies auch für die eidgenössischen Abstimmungen und Wahlen.

7.2.2 Elektronische Stimmabgabe

E-Voting befindet sich in der Schweiz zurzeit in der Versuchsphase (Art. 8a BPR); wobei seit Beginn das Handlungsprinzip „Sicherheit vor Tempo“ gilt. Seit dem Jahr 2004 haben 14 Kantone über 200 Versuche mit der elektronischen Stimmabgabe durchgeführt. Vote électronique als gemeinsames Projekt von Bund und Kantonen dient den Stimmberechtigten:

- Die Abgabe von ungültigen Stimmen wird verunmöglicht;
- die Resultate der Urnengänge werden schneller ermittelt;
- Verspätungen wie bei der brieflichen Stimmabgabe werden verhindert;
- Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen, wie Stimmberechtigte mit einer Behinderung, können von ihren politischen Rechten autonom Gebrauch machen.

An der Volksabstimmung vom 23. September 2018 hatten rund 114'000 in der Schweiz wohnhafte Stimmberechtigte und ca. 82'000 Auslandschweizer Stimmberechtigte die Gelegenheit, ihre Stimme per E-Voting abzugeben. Diese Zahlen umfassen Inlandschweizer Stimmberechtigte der Kantone Freiburg, Basel-Stadt, St.Gallen, Neuenburg und Genf sowie die Auslandschweizer Stimmberechtigten der Kantone Bern, Luzern, Freiburg, Basel-Stadt, St.Gallen, Aargau, Thurgau, Neuenburg und Genf. Die Statistiken zeigen, dass jeweils jede zweite Person, welche zu E-Voting zugelassen ist und tatsächlich an der Abstimmung teilnimmt, ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abgibt.

Damit ein Kanton die elektronische Stimmabgabe anlässlich eidgenössischer Abstimmungen und der Nationalratswahlen anbieten kann, bedarf er einer Grundbewilligung des Bundesrates. Der Erhalt einer Grundbewilligung setzt voraus, dass die hohen bundesrechtlichen Anforderungen namentlich mit Blick auf die Sicherheit erfüllt sind. Die Voraussetzungen für eine vertrauenswürdige elektronische Stimmabgabe sind gegeben, und das Stimmgeheimnis wird gewahrt. In der Schweiz sind zurzeit zwei E-Voting-Systeme zugelassen: das System des Kantons Genf sowie jenes der Schweizerischen Post.

Feststellung des Wahlergebnisses

8 Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist Sache der kantonalen Amtsstellen. Die Bundeskanzlei gibt der Vollständigkeit halber nachstehend einige Grundzüge des Ausmittlungsverfahrens an. Die Parteien oder Gruppierungen haben damit unmittelbar nichts zu tun.

8.1 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Verhältniswahlverfahren

8.1.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um festzustellen:

- die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
- die Zahl der Stimmen, welche jede Liste darüber hinaus erhalten hat (Zusatzstimmen);
- die Summen der Kandidaten- und Zusatzstimmen, welche den einzelnen Listen zugefallen sind;
- für die verbundenen Listen die Gesamtzahl der auf die Listengruppen entfallenen Stimmen.

8.1.2 Mandatsverteilung unter die Listen

8.1.2.1 Erste Verteilung

Die Gesamtzahl der gültigen Parteistimmen (Kandidaten- und Zusatzstimmen) aller Listen wird durch die um eins vergrösserte Zahl der zu besetzenden Nationalratssitze des Wahlkreises geteilt. Die auf das Ergebnis folgende, nächsthöhere ganze Zahl ist die vorläufige Verteilungszahl. Jede Liste erhält soviel Nationalratsmandate zugeteilt, als die vorläufige Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl enthalten ist (Art. 40 BPR).

8.1.2.2 Verteilung der Restmandate

Wenn durch diese Verteilung nicht alle Nationalratssitze des Kantons besetzt werden, so wird die Stimmenzahl jeder Liste durch die um eins vergrösserte Zahl der ihr schon zugewiesenen Mandate geteilt und das erste noch zu vergebende Mandat jener Liste zugewiesen, die dabei den grössten Quotienten aufweist - und so fort, bis alle noch freigebliebenen Mandate verteilt sind (Art. 41 Abs. 1 Bst. a und b BPR).

8.1.2.3 Spezialfälle: Grösste Restzahl bei gleichen Quotienten

Es kann der Fall eintreten, dass die Teilung zwei oder mehrere gleiche Quotienten ergibt, die dann mehreren Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat einräumen würden: In diesem Falle erhält diejenige Liste das Mandat, die bei der Teilung mit der Verteilungszahl den grössten Rest aufwies (Art. 41 Abs. 1 Bst. c BPR).

Feststellung des Wahlergebnisses

8.1.2.4 Spezialfälle: Weitere Regeln zur Verteilung von Restmandaten

Haben noch immer mehrere Listen den gleichen Anspruch auf das nächste Mandat, so geht dieses an jene Liste, die die grösste Parteistimmenzahl erhalten hat. Sind auch die Parteistimmen dieser Listen gleich, so erhält jene Liste das Mandat, auf welcher der oder die in Betracht fallende Kandidat(in) die grösste Stimmzahl auf sich vereinigt. Bei gleich hohen Kandidatenstimmenzahlen entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 41 Abs. 1 Bst. d–f und Art. 20 BPR).

8.1.3 Mandatsverteilung unter die Kandidatinnen und Kandidaten

8.1.3.1 Reihenfolge

Gewählt sind von jeder Liste entsprechend der vorgenommenen Mandatsverteilung jene Kandidatinnen und Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben (Art. 43 Abs. 1 BPR).

8.1.3.2 Losentscheid

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und Art. 20 BPR). Dies war bei den Nationalratswahlen 2011 im Kanton Tessin der Fall. Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

8.1.4 Verteilung unter die verbundenen Listen

Die Gesamtzahl der auf eine Gruppe miteinander verbundener Listen entfallenden Mandate wird entsprechend den unter Ziffer 8.1.2 aufgeführten Regeln auf die einzelnen Listen der Gruppe verteilt (Art. 42 BPR).

8.2 Feststellung des Wahlergebnisses in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren

8.2.1 Wahlprotokolle

Zumeist gemeindeweise werden Wahlprotokolle aufgenommen, die der kantonalen Zentralstelle einzureichen sind (Art. 39 BPR und Art. 7a und 9 VPR).

Diese Gemeindeprotokolle sind wichtig und lückenlos zu führen, weil sie die Grundlage sind, um die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten erhalten haben, festzustellen.

8.2.2 Mandatsverteilung

In Wahlkreisen, in denen nur ein Mitglied des Nationalrates zu wählen ist, kann für jede wählbare Person gestimmt werden. Eine Ausnahme bilden die Majorz Kantone mit der Möglichkeit stiller Wahl. Bei diesen kann nur für vorgedruckte Kandidatinnen oder Kandidaten gestimmt werden. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (Art. 47 Abs. 1 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

Stille Wahl

9 Stille Wahl

Die Möglichkeit von stillen Wahlen existiert in den Majorzkantonen Obwalden und Nidwalden seit 1999 (vgl. Ziffer 2.1). Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat fristgerecht vorgeschlagen, so gilt diese oder dieser als gewählt (Art. 47 Abs. 2 BPR). In den anderen vier Majorzkantonen kennt das kantonale Recht die Möglichkeit der stillen Wahl bisher nicht.

In Wahlkreisen mit Proporzwahlssystem, in denen auf allen Listen insgesamt höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten figurieren, als Sitze zu vergeben sind, findet kein Urnengang statt; stattdessen werden alle Kandidatinnen und Kandidaten von der Kantonsregierung in "stiller Wahl" als gewählt erklärt (Art. 45 Abs. 1 BPR).

Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proportionskantonen

10 Während der Amtsdauer frei werdender Sitz in Proportionskantonen

10.1 Ersatzkandidatinnen und -kandidaten: Reihenfolge

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei, so erklärt die Kantonsregierung unter den nichtgewählten Kandidatinnen und Kandidaten der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, für gewählt, wer am meisten Stimmen erhalten hat (erste Ersatzkandidatin oder erster Ersatzkandidat) (Art. 55 Abs. 1 BPR).

10.2 Stimmengleichheit

Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das auf Anordnung der Kantonsregierung hin zu ziehen ist (Art. 43 Abs. 3 und 20 BPR). Im Falle eines Losentscheids ist die bundesgerichtliche Rechtsprechung zu beachten (BGE 138 II 13).

10.3 Entfallen einer Ersatzkandidatur

Ist die erste Ersatzperson gestorben, verzichtet sie auf den Antritt des Mandats oder hat sie ihre Wahlfähigkeit verloren, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle (Art. 55 Abs. 2 BPR).

Ergänzungs- und Ersatzwahlen

11 Ergänzungs- und Ersatzwahlen

11.1 Ergänzungswahlen in Proporzkantonen

11.1.1 Vorschlagsrecht

Wird ein Sitz im Nationalrat während einer Amtsdauer frei und sind auf der betreffenden Liste oder bei verbundenen Listen auf der betreffenden Einzelliste keine wählbare Ersatzkandidatin und kein wählbarer Ersatzkandidat vorhanden, so findet eine Ergänzungswahl statt (Art. 56 BPR). Der Sitz geht folglich nicht an eine verbundene Liste über.

Zunächst haben die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner bzw. der Vorstand der kantonalen Partei derjenigen Liste, zu welcher das ausgeschiedene Mitglied des Nationalrats gehörte, das Recht auf Einreichung eines Vorschlags (Art. 56 Abs. 1 BPR).

11.1.2 Quorum

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Liste oder aber eines rechtsgültigen Vorstandsbeschlusses der betreffenden Kantonalpartei, wenn für die Liste keine Unterschriften gesammelt wurden (Art. 56 Abs. 1 BPR; vgl. Ziff. 3.4.2).

11.1.3 Vorgehensweise nach Entfallen des Vorschlagsrechts

Machen die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner vom Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, oder stimmen nicht mindestens drei Fünftel aller noch stimmberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einem Vorschlag zu, so findet eine Volkswahl statt (Art. 56 Abs. 3 BPR):

- nach dem Verhältniswahlverfahren, wenn mehrere Sitze zu besetzen sind;
- nach dem Mehrheitswahlverfahren, wenn nur ein einziger Sitz vakant ist.

11.1.4 Ergänzungswahlen bei unbesetzt gebliebenen Sitzen

Führen in einem Proporzkanton alle Listen zusammen weniger Kandidatinnen und Kandidaten auf, als Mandate zu vergeben sind, so finden für die restlichen Sitze Ergänzungswahlen nach Artikel 56 Absatz 3 BPR statt (Art. 45 Abs. 2 BPR; vgl. Ziff. 11.1.3).

11.2 Ersatzwahlen in Majorzkantonen

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Nationalrat aus, finden in Kantonen mit Mehrheitswahlverfahren Ersatzwahlen statt (Art. 51 BPR). Betreffend Verfahren, Wahlzettel und ungültige Wahlzettel gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Mehrheitswahl (Art. 47 – 49 BPR; vgl. Ziff. 1.2, 2, 6.1, 6.2, 8.2 und 9).

Beschwerdewesen

12 Beschwerdewesen

Gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung der Nationalratswahlen kann bei der Kantonsregierung Beschwerde geführt werden (Art. 77 Abs. 1 Bst. c BPR).

12.1 Einreichungsfristen

Eine Beschwerde ist innert dreier Tage seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Veröffentlichung der Ergebnisse im kantonalen Amtsblatt eingeschrieben bei der Kantonsregierung einzureichen (Art. 77 Abs. 2 BPR).

Gegen Beschwerdeentscheide der Kantonsregierung kann beim Bundesgericht Beschwerde geführt werden. Eine Beschwerde ist innert dreier Tage beim Bundesgericht einzureichen. Die Frist für den Weiterzug der Beschwerde an das Bundesgericht beginnt mit der Eröffnung des Entscheids der Kantonsregierung zu laufen (Art. 80 Abs. 1 BPR, Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4 BGG²²).

12.2 Beschwerdeschrift

Die Beschwerdeschriften müssen zur Begründung eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten (Art. 78 BPR). Es muss örtlich und zeitlich hinreichend genau angegeben werden, was beanstandet wird.

²² Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz); [SR 173.110](#)

Repräsentation der Frauen

13 Repräsentation der Frauen

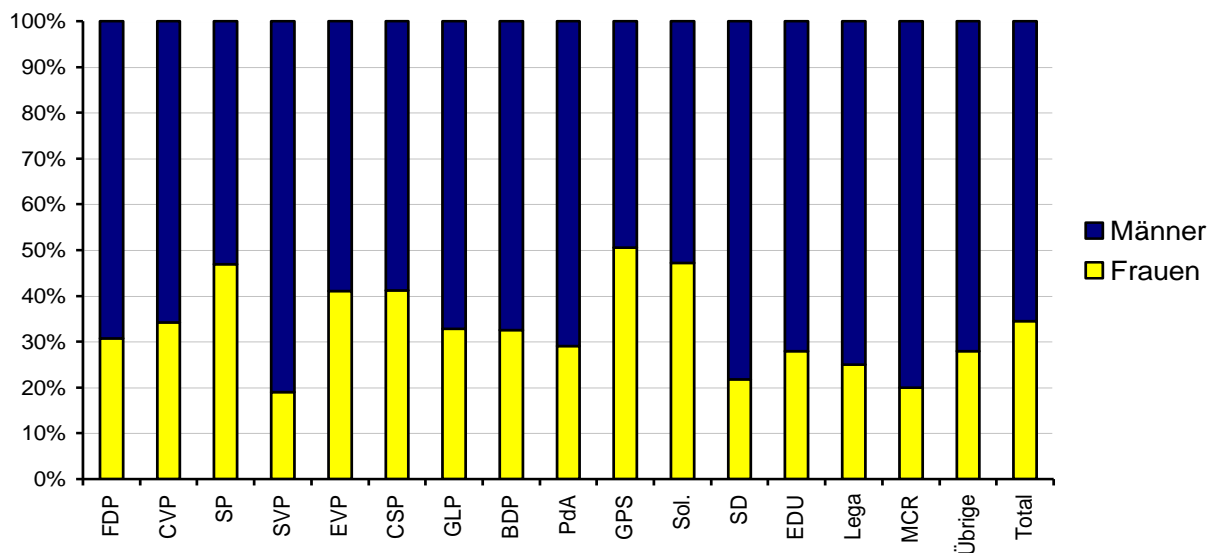
Auch fast 40 Jahre nach Annahme des sogenannten Gleichstellungsartikels in der Bundesverfassung (heute: Art. 8 Abs. 3 BV)²³ sind Bund und Kantone bemüht, rechtliche und tatsächliche Diskriminierungen zu beseitigen, von denen die Frauen im familiären, sozialen, wirtschaftlichen und politischen Umfeld betroffen sind. Ein Defizit besteht nach wie vor bei der zahlenmässigen Vertretung der Frauen in den meisten politischen Institutionen, namentlich auch im Nationalrat.

Der Anteil Frauen im Nationalrat ist 2015 wieder angestiegen, nachdem er 2011 erstmals seit der Einführung des Frauenstimm- und Wahlrechts 1971 nicht nur stagniert, sondern um einen halben Prozentpunkt zurückgegangen war. Betrug der Frauenanteil im Nationalrat 2011 nur noch 29 Prozent (gewählt wurden 58 Frauen und 142 Männer), so ist er 2015 auf 32 Prozent (gewählt wurden 64 Frauen und 136 Männer) angestiegen.

13.1 Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten nach Parteien

Bei den Wahlen spielen die Parteien eine zentrale Rolle: Sie ermöglichen nicht nur, dass sich die Wählenden zwischen verschiedenen politischen Richtungen entscheiden können; sie bestimmen auch die Personen, die zur Wahl stehen. Bei der Bestimmung der Kandidaturen sind die Parteien und Gruppierungen weitgehend frei; sie können dem Aspekt der Repräsentation der Geschlechter mehr oder weniger Aufmerksamkeit widmen. Grafik 1 zeigt, dass dabei zwischen den Parteien beträchtliche Unterschiede bestehen.

Grafik 1: Nationalratswahlen 2015: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten



Quelle: Bundesamt für Statistik

²³ Annahme in der Volksabstimmung vom 14. Juni 1981 von Art. 4 Abs. 2 der Bundesverfassung von 1874

Repräsentation der Frauen

Tabelle 5: Nationalratswahlen 2015: Anteile der Kandidatinnen und Kandidaten

Partei	Anzahl Kandidierende		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP ²⁴	463	100	321	69.3	142	30.7
CVP	442	100	291	65.8	151	34.2
SP	482	100	256	53.1	226	46.9
SVP	433	100	351	81.1	82	18.9
EVP	214	100	126	58.9	88	41.1
CSP	17	100	10	58.8	7	41.2
GLP	362	100	243	67.1	119	32.9
BDP	227	100	153	67.4	74	32.6
PdA ²⁵	69	100	49	71.0	20	29.0
GPS	401	100	198	49.4	203	50.6
Sol. ²⁵	55	100	29	52.7	26	47.3
SD	46	100	36	78.3	10	21.7
EDU	218	100	157	72.0	61	28.0
Lega	8	100	6	75.0	2	25.0
MCR	15	100	12	80.0	3	20.0
Übrige ²⁶	336	100	242	72.0	94	28.0
Total	3788	100	2480	65.5	1308	34.5

Quelle: Bundesamt für Statistik

13.2 Anteil der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Die geschlechtsspezifischen Unterschiede zwischen den Parteien zeigen sich nicht nur bei der Listengestaltung, sondern auch bei den Wahlergebnissen: bei einigen Parteien schneiden die Frauen besonders gut ab, bei anderen haben sie eine geringe oder gar keine Chance. Grafik 2 zeigt, dass diese Unterschiede weitgehend entlang derselben parteipolitischen Trennlinie verlaufen wie bei den Kandidaturen (vgl. Grafik 1, Ziff. 13.1).

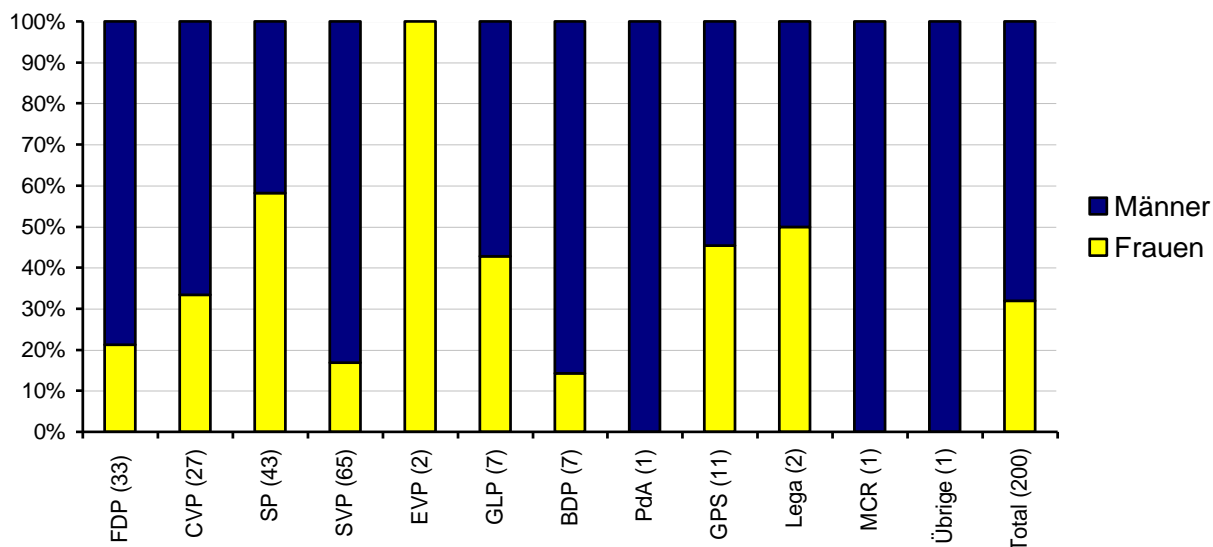
²⁴ Im Kanton Basel-Stadt haben FDP und LP nicht fusioniert. Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.

²⁵ In der Waadt wird die Einheitsliste von Sol. und PdA unter Sol. geführt. In Genf werden die Listen der "Alliance de Gauche" unter Sol. geführt. Sie enthalten mehrheitlich Kandidaten der Sol., aber auch verschiedene PdA-Kandidaturen sowie weitere Personen.

²⁶ Unter Übrige sind u.a. Piratenpartei, Ecopop, Alternative Listen codiert.

Repräsentation der Frauen

Grafik 2: Nationalratswahlen 2015: Anteile der gewählten Frauen und Männern nach Parteien (Anzahl erhaltene Sitze pro Partei in Klammern)



Quelle: Bundesamt für Statistik

Tabelle 6: Nationalratswahlen 2015: Anteile der gewählten Frauen und Männer nach Parteien

Partei	Anzahl Sitze		Davon Männer		Davon Frauen	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
FDP ²⁷	33	100	26	78.8	7	21.2
CVP	27	100	18	66.7	9	33.3
SP	43	100	18	41.9	25	58.1
SVP	65	100	54	83.1	11	16.9
EVP	2	100	0	0.0	2	100
GLP	7	100	4	57.1	3	42.9
BDP	7	100	6	85.7	1	14.3
PdA	1	100	1	100	0	0.0
GPS	11	100	6	54.5	5	45.5
Lega	2	100	1	50.0	1	50.0
MCR	1	100	1	100.0	0	0.0
Übrige ²⁸	1	100	1	100.0	0	0.0
Total	200	100	136	68.0	64	32.0

Quelle: Bundesamt für Statistik

Das Bundesamt für Statistik stellt weitere statistische Informationen und Analysen zur Repräsentation der Frauen bei den Nationalratswahlen auf dem Internet zur Verfügung (www.bfs.admin.ch > Statistiken finden > Politik > Wahlen > Frauen und Wahlen).

²⁷ Da die LP-BS Mitglied der „FDP.Die Liberalen Schweiz“ ist, werden die Listen der LP-BS auf gesamtschweizerischer Ebene der FDP zugeteilt.

²⁸ CSP-OW. Der Gewählte ist Mitglied der CVP-Fraktion.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14 Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

Parteien und Gruppierungen können die Frauenrepräsentation im Nationalrat verbessern, indem sie

- die Listen entsprechend gestalten und
- ihre Kandidatinnen vor dem und während des Wahlkampfes besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten und Medienpräsenz verschaffen und mit gezielten Werbemaßnahmen versuchen, ihre Wahlchancen zu verbessern.

14.1 Der Einfluss der Listengestaltung auf den Wahlausgang

Die Frauen machen zwar die Mehrheit des Schweizer Volkes aus. Im Nationalrat – der gesamtschweizerischen Volksvertretung – sind sie jedoch quantitativ nur etwa halb so stark vertreten. Wer dies korrigieren möchte, kann die Wahlchancen von Frauen durch die Listengestaltung verbessern. Das Schweizer Wahlrecht ermöglicht den Parteien und Gruppierungen nämlich vielfältige Differenzierungen, welche als Frauenförderungsmaßnahmen benützt werden können. Wichtig für die Wirksamkeit der Massnahmen ist jedoch, dass sie parteiintern abgestützt und auf die konkrete örtliche und personelle Situation der Gruppierung im jeweiligen Kanton abgestimmt sind. Bedeutsam für eine wirksame Förderung der Frauen ist zudem, das parteiinterne Stimmenverhältnis zwischen den Frauen und den Männern bei vergleichbaren früheren Wahlen zu bestimmen. Die nachfolgenden Hinweise stellen einige mögliche wahltechnische Massnahmen dar.

14.2 Gezielte Vorkumulation

Die Massnahme erzielt in aller Regel ausgesprochen starke Wirkung zugunsten der geförderten Person(en). Es braucht allerdings, neben der nötigen Parteistärke, auch den Konsens der betreffenden Partei oder Gruppierung. Mit der Vorkumulierung (zweimaligem vorgedrucktem Aufführen einer Kandidatur auf dem Wahlzettel, Art. 22 Abs. 1 BPR) kann so beispielsweise Minderheiten (Regionen, Alter, Geschlecht) gezielt eine Chance eröffnet werden, ein ansonsten gefährdetes Mandat zu erringen oder zu behalten. Das Instrument lässt sich auch gezielt zur Förderung kandidierender Frauen einsetzen.

14.3 Reihenfolge der Kandidaturen

Die Reihenfolge der Kandidaturen auf dem Wahlzettel kann beliebig frei gestaltet werden. So werden beispielsweise häufig (und fast immer erfolgreich) wiederkandidierende Bisherige an die Spitze der Liste gesetzt. Dieses Instrument ermöglicht es gewünschtenfalls aber auch, beispielsweise die kandidierenden Frauen im Sinne einer Förderungsmaßnahme an die Spitze der Liste zu setzen.

Bei einer ausgeglichenen Anzahl Kandidatinnen und Kandidaten kann eine sogenannte Zebra-Liste erstellt werden. Dabei werden Frauen und Männer in einer alternierenden Reihenfolge aufgeführt: Frau, Mann, Frau, Mann etc. Mit dieser Massnahme können die Wählerinnen und Wähler für eine gleichmässige Vertretung von Frauen und Männern sensibilisiert werden.

Enthält ein Wahlzettel überzählige Namen, so sind darauf bei der Wahlausmittlung die letzten vorgedruckten nicht handschriftlich kumulierten, danach die letzten handschriftlich ausgefüllten Namen zu streichen (Art. 38 Abs. 3 BPR). Mit der Platzierung von Frauenkandidaturen an der Spitze eines Wahlzettels durch die nominierenden Organe einer Partei oder Gruppierung kann die Wahrscheinlichkeit verringert werden, dass die Kandidatinnen davon betroffen sind.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14.4 Reine Frauenlisten

Eine weitere Möglichkeit der Förderung von Frauen kann das Aufstellen von reinen Frauenlisten sein. Ende der 90er-Jahre wurde dieses Instrument am meisten genutzt, seither hat die Häufigkeit von reinen Frauenlisten stark abgenommen.

Ob die Massnahme einer reinen Frauenliste eine Möglichkeit zur Förderung der Frauen ist, hängt von der Anzahl zu vergebender Sitze und der individuellen parteipolitischen Ausgangslage ab. Deshalb ist vor dem Einsatz reiner Frauenlisten zur Frauenförderung eine parteiinterne Analyse zu deren Nutzen empfehlenswert, denn diese Massnahme kann ein zweischneidiges Schwert darstellen. Für sich allein eingesetzt, hilft sie nur bei Parteien, in denen die Frauen insgesamt bereits ebenso stark an vorderster Linie getragen werden wie Männer; sonst kann diese Massnahme Frauen einer bestimmten Gruppierung den Eintritt in den Nationalrat statt eröffnen auch gerade verwehren. Zudem verhindern Frauenlisten, dass im Verlaufe der Legislaturperiode auf einen zurücktretenden Mann eine Frau nachrutschen könnte.

14.5 Listen- und Unterlistenverbindungen

An den konkreten Umständen orientiert und richtig konzipiert, kann die Massnahme ebenso erfolgversprechend zur gezielten Frauenförderung eingesetzt werden, wie Beispiele aus Kantonen bei früheren Nationalratswahlen belegen.

Damit reine Frauenlisten für Frauenkandidaturen nicht zur Falle werden, sollten sie in aller Regel gemeinsam mit dem Mittel der Listen- und allenfalls der Unterlistenverbindung (vgl. Art. 31 BPR) eingesetzt werden. Diese Instrumente dienen vor allem der besseren Auswertung der Reststimmen: Die bei der Division der Verteilungszahl in der Parteistimmenzahl unberücksichtigt bleibenden Reste, die sonst verloren gehen würden, kommen den Gruppierungen zugute, deren Listen verbunden sind (vgl. Ziff. 3.5.5).

Eine Partei kann also den Umstand nutzen, dass jede Gruppierung mehrere Listen einreichen kann. Listenverbindungen sind unbeschränkt zugelassen. Mit übereinstimmenden Erklärungen können verschiedene Gruppierungen oder Parteien ihre Listen als verbunden erklären (Art. 31 Abs. 1 BPR). Unterlistenverbindungen hingegen sind nur beschränkt zugelassen. Listenverbindungen sind zwischen zwei oder mehreren Parteien oder Gruppierungen möglich, Unterlistenverbindungen nur noch zwischen Listen gleichen Namens, die sich voneinander allein durch einen Zusatz zum Geschlecht, zum Alter, zur Region oder zu den Flügeln der Gruppierung unterscheiden (Art. 31 Abs. 1^{bis} BPR). Eine Unterlistenverbindung kann eine Liste innerhalb einer Listenverbindung also mit einer oder mehreren anderen Listen eingehen, wo eine Partei oder Gruppierung unter demselben Hauptnamen mehr als eine Liste einreicht.

Unter-Unterlistenverbindungen sind nicht zulässig (Art. 31 Abs. 1 BPR).

Bei geschlechtergetrennten Listen kann die Frauenliste als Stammliste bezeichnet werden; so kommen ihr die (wenigen) Zusatzstimmen aus ungenau bezeichneten Parteiwahlzetteln zugute.

Möglichkeiten gezielter Förderung von Frauen

14.6 Wirksamkeitsgrenzen derartiger Förderungsmassnahmen

Beim Ausfüllen des Wahlzettels bleiben alle Stimmberechtigten frei (Art. 35 BPR): Sie können nach Belieben streichen, kumulieren und/oder panaschieren. Aber soweit sie den Wahlzettel nicht aktiv verändern, wirken sich von einer Partei oder Gruppierung getroffene Frauenförderungsmassnahmen im Sinne der vorstehenden Hinweise aus.

14.7 Förderungsmassnahmen zugunsten untervertreter Minderheiten

Die unter Ziffer 14 dargestellten Massnahmen können analog auch zur Förderung der Wahlchancen anderer untervertreter Bevölkerungsgruppen benutzt werden.

Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

15 Wahlbeobachtung durch die OSZE/ODIHR

Als Teilnehmerstaat der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) ist die Schweiz zudem bezüglich Wahlen und Wahlbeobachtungen an die Verpflichtungen des Kopenhagener Dokuments von 1990²⁹ und der Istanbuler Charta für Europäische Sicherheit von 1999³⁰ politisch gebunden. Diese verpflichten alle Teilnehmerstaaten, die OSZE über anstehende Wahlen zu informieren und sie zur Beobachtung der Wahlen einzuladen. Das Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte der OSZE (ODIHR) hat bereits 2007 und 2011 eine Wahlbewertungsmission durchgeführt. 2015 hat es ein dreiköpfiges Team bestehend aus Wahl- und E-Voting-Fachleuten in die Schweiz entsendet, um die eidgenössischen Wahlen in Bezug auf die elektronische Stimmabgabe zu bewerten. Damals hatten die Wahlbeobachter die Generalsekretariate der Parteien um Gespräche er- sucht. Voraussichtlich wird auch bei den Nationalratswahlen 2019 eine Wahlbewertungsmission durchgeführt. Es ist möglich, dass die Parteien von den Wahlbeobachtern für Gespräche angefragt werden. Die Zu- oder Absage ist den Parteien freigestellt.

²⁹ www.osce.org > Resources > Document of the Copenhagen Meeting of the Conference on the Human Dimension of the CSCE (de)

³⁰ www.osce.org > Resources > Istanbul Document 1999 (de)

Weitere Informationen

16 Weitere Informationen

Auf dem Internet der Bundeskanzlei sind weitere Dokumente zu den Nationalratswahlen zugänglich (www.bk.admin.ch > Politische Rechte > Nationalratswahlen). Die Unterlagen umfassen unter anderem Informationen über das Anmeldeformular zum Eintrag ins Parteienregister der Bundeskanzlei.

Ab Anfang 2019 werden auf dieser Webseite Informationen

- über kantonale Normen zur Zuteilung der Ordnungsnummern an die kandidierenden Listen,
- über Stimmerleichterungen und
- über die Wahlverantwortlichen in den Kantonen

verfügbar sein.

Ende März 2019 werden auf dieser Seite ebenfalls der Wahlanmeldeschluss und die Bereinigungsfrist aller Kantone und Ende September 2019 die kandidierenden Listen veröffentlicht.

Gemeinsam mit dem Bundesamt für Statistik und ch.ch betreibt die Bundeskanzlei zudem eine Webseite zu den eidgenössischen Wahlen 2019 mit Informationen, Anleitungen, Wissenswertem und weiterführenden Links. Link zur Wahlplattform: www.ch.ch/Wahlen2019. Dort werden ab dem 20. Oktober 2019 auch Resultate und Analysen präsentiert.

Rechtsgrundlagen

17 Rechtsgrundlagen

17.1 Wahlrechtsgrundlagen

- Bundesverfassung (BV, [SR 101](#)), Artikel 34, 39, 40, 136, 137, 143-145, 148 und 149;
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, [SR 161.1](#));
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 6a-17;
- Verordnung vom 30. August 2017 über die Sitzverteilung bei der Gesamterneuerung des Nationalrates ([SR 161.12](#), AS 2017 4259);
- Verordnung der Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 über das Parteienregister (VPart, [SR 161.15](#));
- Kreisschreiben des Bundesrates vom 27. September 2018 an die Kantonsregierungen über die Gesamterneuerungswahl des Nationalrates vom 20. Oktober 2019;
- Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG, [SR 173.110](#)), Art. 82 Bst. c, Art. 88 Abs. 1 Bst. b und Art. 100 Abs. 4.

17.2 Stimmrechtsausübung durch Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

- Bundesverfassung ([SR 101](#)), Artikel 40;
- Bundesgesetzes vom 26. September 2014 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizergesetz, ASG, [SR 195.1](#));
- Verordnung vom 7. Oktober 2015 über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandschweizerverordnung, V-ASG, [SR 195.11](#));
- Kreisschreiben der Bundeskanzlei vom 7. Oktober 2015 betreffend die Ausübung der politischen Rechte der Auslandschweizerinnen und –schweizer ([BBI 2015 7501](#)).

17.3 Einsatz des elektronischen Stimmkanals

- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte (BPR, [SR 161.1](#)); Artikel 8a;
- Verordnung vom 24. Mai 1978 über die politischen Rechte (VPR, [SR 161.11](#)), Artikel 27a-27c;
- Verordnung der BK vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe (VEleS, [SR 161.116](#));
- Anhang zur VEleS; www.bk.admin.ch > Politische Rechte > E-Voting (Vote électronique) > Bundesrechtliche Anforderungen.